

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IN TIROL



TÄTIGKEITSBERICHT 2010



Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

Zahl: 2011/53-1

—— Tätigkeitsbericht 2010 ——

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat in ihrer Sitzung vom 1. Februar 2011 gemäß §§ 8 und 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBL. Nr. 74/1990 i.d.F. LGBL. Nr. 52/2007, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen im Jahr 2010 beschlossen.

Der Vorsitzende des
Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen _____	1
2. Aufgabenbereich _____	2
3. Personelle Situation _____	7
4. Sitz und Ausstattung _____	8
5. Geschäftsverteilung _____	8
6. Vollversammlung _____	9
7. Internetauftritt _____	9
8. Arbeitsanfall _____	9
9. Aktenerledigung _____	15
10. Art der Erledigung _____	16
11. Entscheidungen der Höchstgerichte _____	17
12. Behördenaufwand _____	17
13. Judikaturdokumentation _____	18
14. Kontakte zu den anderen UVS in den Ländern _____	18
15. Aus- und Fortbildung _____	19
16. Sonstiges _____	19

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen über die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) in den Ländern sind in den Art. 129 bis 129b Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) enthalten. Die UVS sind - wie der Verwaltungsgerichtshof in Wien - zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen.

Die Organisation der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder sind nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen durch Landesgesetze zu regeln. Mit Gesetz vom 15.10.1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBL. Nr. 74, das mit 1. Jänner 1991 in Kraft getreten ist, wurde die organisatorische Grundlage für den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geschaffen sowie die Regelung des Dienstrechtes der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol getroffen. Dieses Gesetz wurde zwischenzeitlich mehrfach novelliert (LGBL. Nr. 72/1993, 7/1996, 107/1998, 25/2004 und 52/2007).

Mit der letzten Novelle wurde insbesondere der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 27.11.2006, B 1258/06-14, Rechnung getragen. Nunmehr sind sämtliche Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol auf Dauer bestellt; zudem werden in Hinkunft alle neuen Mitglieder von Beginn an auf Dauer bestellt.

Das Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten ist im

- ⇒ Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und im
- ⇒ Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)

geregelt.

2. AUFGABENBEREICH:

Gemäß Art. 129a Abs 1 B-VG erkennen die Unabhängigen Verwaltungssenate

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes;
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes;
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden;
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als „sonstige Angelegenheiten“ im Sinne des Art. 129a Abs 1 Z 3 B-VG sind dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol Zuständigkeiten zur Entscheidung in folgenden Gesetzen übertragen:



- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Apothekengesetz (§§ 45 Abs 2 und 3, 51 Abs 3)
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, und 35a)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 2a)

- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35 Abs 9, 36 Abs 3, 37 Abs. 8, 38 Abs 1 und 39 Abs 1)
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs 7)
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz (§ 13 Abs 1)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs 1 Z 1 und Abs 6 sowie § 82)
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365v Abs 3)
- Glücksspielgesetz (§ 50 Abs 1 iVm § 56a)
- Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 (§ 9 Abs 2)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§§ 12 Abs 7, 22 Abs 5 und 42b Abs 2)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrliniengesetz (§ 21)

- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs 6 und 39 Abs 5)
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs 1a)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Med. Masseur- u. Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs 4, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 67 Abs 4)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 4 und 12 Abs 4)
- Notariatsordnung (§ 36c Abs 3)
- Polzeikooperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18)
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs 3)
- Sanitärergesetz (§§ 25 Abs 5 und 50 Abs 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)
- Sprengmittelgesetz 2010 (§ 38 Abs 2)
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 3)
- Studienförderungsgesetz 1992 (§ 52b Abs 5)
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs 2)

- Tierseuchengesetz (§ 76)
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 98f Abs 3)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)
- Zahnärztegesetz (§§ 13 Abs 2, 43 Abs 1, 45 Abs 3, 46 Abs 6 und 55 Abs 4)

Landesgesetze



- Gemeindesanitätsdienstgesetz (§§ 29 Abs 2 und 38)
- Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen (§ 6 Abs 12)
- Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (§ 23 Abs 2)
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (§ 6 Abs 4)
- Tiroler Aufzugsgesetz 1998 (§ 15 Abs 10)
- Tiroler Bauordnung 2001 (§§ 34 Abs 6 und 50 Abs 5)
- Tiroler Bergsportführergesetz (§§ 10 Abs 4, 11 Abs 1, 18 Abs 4, 19 Abs 1, 23 Abs 4, 24 Abs 1, 31 Abs 2, 35 Abs 10 und 36a Abs 3)
- Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz (§§ 5 Abs 6, 5a Abs 10 und 10 Abs 2)

- Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 (§§ 21 Abs 6, 26 Abs 1 und 9, 28 Abs 7 und 29 Abs 8)
- Tiroler EVTZ-Gesetz (§§ 2 Abs 2, 3 Abs 4 und 4 Abs 2)
- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 (§ 24 Abs 4)
- Tiroler Fischereigesetz 2002 (§§ 8 Abs 3, 14 Abs 3, 15 Abs 2, 22 Abs 3, 23 Abs 6 und 54 Abs 11)
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 (§§ 54 Abs 2 und 73 Abs 3)
- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (§§ 20, 26 Abs 2)
- Tiroler Grundversorgungsgesetz (§ 20 Abs 2)
- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 (§§ 10 Abs 1, 20 und 23 Abs 4)
- Tiroler Heimgesetz 2005 (§ 14 Abs 5)
- Tiroler Heizung- und Klimaanlagegesetz 2009 (§§ 19 Abs 10 und 23 Abs 5)
- Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz (§ 13 Abs 7 und 8)
- Tiroler Jagdgesetz 2004 (§§ 8 Abs 7, 18 Abs 3, 20, 22 Abs 2, 43 Abs 2, 44 Abs 1 und 64 Abs 6)
- Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 (§§ 16 Abs 4 und 17 Abs 2)
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 (§ 13 Abs 3)
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz (§ 23 Abs 4)
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (§ 35 Abs 12)
- Tiroler Krankenanstaltengesetz (§ 43 Abs 5)

- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern (§§ 12 Abs 3 und 13 Abs 2)
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (§§ 28a Abs 8, 28b Abs 11 und 44 Abs 6)
- Tiroler Parkabgabegesetz 2006 (§ 12 Abs 3)
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 (§§ 6 Abs 4, 52 Abs 5 und 70)
- Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 (§ 9 Abs 2)
- Tiroler Schischulgesetz 1995 (§§ 35 Abs 3, 46 Abs 3, 50 Abs 9, 54 Abs 3 und 56d Abs 4)
- Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz (§§ 16 Abs 5 und 44 Abs 14)
- Tiroler Straßengesetz (§§ 38 Abs 5, 53 Abs 4, 54 Abs 2 und 58 Abs 4)
- Tiroler Umwelthaftungsgesetz (§ 13)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 (§ 8 Abs 6)
- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006 (§§ 2 ff)

3. PERSONELLE SITUATION:

Die Personalsituation des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat im Berichtsjahr eine Änderung erfahren. Frau Dr. Monica VOPPICHLER-THÖNI ist mit 1. Oktober 2010 aus der Karenz zurückgekehrt. Damit bestand der Unabhängige Verwaltungssenat am Ende des Berichtsjahres aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und aus 20 weiteren Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder zu 50 % und ein Mitglied zu 25 % teilzeitbeschäftigt waren.

Weiters verfügte der Unabhängige Verwaltungssenat neben der Kanzleileiterin über 11 weitere Mitarbeiterinnen, wovon fünf teilzeitbeschäftigt waren. Darüber hinaus waren dem Unabhängigen

Verwaltungssenat während des gesamten Berichtsjahres bis zu vier Juristen/innen als Praktikanten/innen zugeteilt.

4. SITZ UND AUSSTATTUNG:

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Dachgeschoss des Amtsgebäudes Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Ein Verhandlungssaal, ein Archivraum sowie zwei Büros für Praktikanten sind im 2. Obergeschoss angesiedelt. Da keine Raumreserven mehr vorhanden sind und zudem das bereits erstellte Sicherheitskonzept umgesetzt werden soll, wurde am Ende des Berichtsjahres mit der Planung von neuen Verhandlungssälen im Hochparterre des Amtsgebäudes begonnen. Die erforderlichen Umbauarbeiten sollen in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 erfolgen, sodass mit Jahresbeginn 2012 dem Unabhängigen Verwaltungssenat neue Verhandlungssäle in einem eigenen Teil des Amtsgebäudes zur Verfügung stehen sollten.

Der in neuen Räumlichkeiten untergebrachte Bücherbestand der Bibliothek des Unabhängigen Verwaltungssenates wurde auch im Berichtsjahr weiter aktualisiert und ergänzt

5. GESCHÄFTSVERTEILUNG:

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Unabhängigen Verwaltungssenates hat am 02.12.2009 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2010 und am 18.05.2010, 09.09.2010 sowie am 22.11.2010 jeweils Änderungen beschlossen.

6. VOLLVERSAMMLUNG:

Am 16.02.2010 wurde eine Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates abgehalten.

7. INTERNETAUFTRITT:

Seit Anfang des Jahres 2006 ist der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten.

www.tirol.gv.at/uvs

8. ARBEITSANFALL:

Im Berichtsjahr sind insgesamt **3609** Berufungs- und Beschwerdesachen angefallen. Damit bewegt sich der Aktenanfall weiterhin auf sehr hohem Niveau [s. Tabelle 1].

Mit 01.10.2009 wurde der Unabhängige Verwaltungssenat auch als Berufungsbehörde in Verfahren nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 eingerichtet (LGBL.Nr. 60/2009). Im Berichtsjahr sind insgesamt 137 Berufungsverfahren angefallen. Bei 72 dieser (Administrativ-)verfahren hat es sich um Kammerverfahren gehandelt.

Insgesamt 58 Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach dem Tabakgesetz wurden dem Unabhängigen Verwaltungssenat zur Entscheidung vorgelegt.

Gestiegen sind im Berichtsjahr die Berufungsverfahren wegen Übertretungen nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, wobei teils empfindliche Geldstrafen verhängt wurden.

Ebenfalls gestiegen sind im Berichtsjahr die Verfahren nach dem Glücksspielgesetz im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Glücksspielautomaten.

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe 4:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG
- Apothekengesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Arbeitsruhegesetz - ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
- Arbeitszeitgesetz - AZG
- Arzneimittelgesetz
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998
- Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG
- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG
- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - MTD-Gesetz
- Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG)
- Epidemiegesetz 1950
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG
- Hebammengesetz - HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG
- Tuberkulosegesetz

insgesamt 210 Akten

Gruppe 5:

- ADR - Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- Containersicherheitsgesetz - CSG
- Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG

insgesamt 37 Akten

Gruppe 6:

Administrativrechtlich:

- Führerscheingesetz - FSG
- Kraftfahrgesetz 1967- KFG 1967
- Luftfahrtgesetz - LFG
- Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

- Alkodelikte der StVO und des FSG
- Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 iVm § 99 Abs 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs 8 FSG
- Geschwindigkeitsdelikte iS des § 7 Abs 3 Z 4 FSG
- Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

insgesamt 411 Akten

Gruppe 7a:

- Fleischuntersuchungsgesetz
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG
- Tiergesundheitsgesetz - TGG
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- Tierschutzgesetz - TSchG
- Tierseuchengesetz - TSG
- Tiroler Fischereigesetz 2002
- Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
- Vermarktungsnormengesetz - VNG
- Weingesetz 1999

insgesamt 131 Akten

Gruppe 7b:

- alle Geschäftsfälle nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 und
- dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2006

insgesamt 145 Akten

Gruppe 8:

- AIDS-Gesetz 1993
- Asylgesetz 2005 - AsylG 2005
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Glückspielgesetz - GSpG
- Landes-Polizeigesetz
- Meldegesetz 1991 - MeldeG
- Sicherheitspolizeigesetz - SPG (ausgenommen Beschwerden nach §§ 88 und 89)
- Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG
- Versammlungsgesetz 1953
- Waffengesetz 1996 - WaffG

insgesamt 204 Akten

Gruppe 9a:

- alle Beschwerden gemäß §§ 38a, 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien
- Verfahren nach § 80 und Beschwerden nach §§ 82 ff Fremdenpolizeigesetz 2005

insgesamt 39 Akten

Gruppe 9b:

- alle sonstigen Geschäftsfälle nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 und
- alle Geschäftsfälle nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

insgesamt 128 Akten

Gruppe 10:

- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006

insgesamt 12 Akten

Gruppe 11:

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundesluftreinhaltegesetz
- Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005
- Tiroler Umwelthaftungsrecht - T-UHG
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG 2005
- Umweltinformationsgesetz - UIG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

insgesamt 134 Akten

Gruppe 12 bzw. 12a (ab 28.05.2010):

- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K
- Forstgesetz 1975
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen - LRG-K
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz - StrSchG

- Tiroler Bauordnung 2001 - TBO 2001
- Tiroler Waldordnung 2005
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

insgesamt 233 Akten

Gruppe 12b (ab 28.05.2010; bis zu diesem Zeitpunkt wurden diese Geschäftsfälle der Gruppe 13 zugewiesen):

- alle Geschäftsfälle nach dem Tabakgesetz

insgesamt 30 Akten

Gruppe 13:

- alle sonstigen Rechtssachen

insgesamt 1895 Akten

Zum Abschluss noch einige ausgewählte Bereiche:

Verfahren nach dem Tiroler Vergabe- nachprüfungsgesetz 2006	12
Beschwerden gegen die Schubhaft	18
Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt	21
Berufungen nach dem Tabakgesetz	58
Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (Aufenthaltsverbote, Ausweisungen)	42
Berufungen nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004	43
Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz	44

Berufungen im Zusammenhang mit gewerblichen Betriebsanlagen.....	66
Berufungen nach dem Tiroler Landespolizeigesetz.....	115
Berufungen nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 ..	144
Berufungen nach dem Führerscheingesetz (Entziehung, Befristung der Lenkberechtigung, etc.).....	182

9. AKTENERLEDIGUNG:

Im Berichtsjahr wurden durch die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol insgesamt **3865** Berufungs- und Beschwerdefälle erledigt. Davon entfielen zwei Erledigungen auf Akten aus dem Jahre 2006, eine Erledigung auf einen Akt aus dem Jahre 2007, 14 Erledigungen auf Akten, die im Jahre 2008, 1186 Erledigungen auf Akten, die im Jahre 2009 und 2662 Erledigungen auf Akten, die im Jahre 2010 angefallen sind.

Bei einem Vergleich mit der Aktenerledigung im Jahre 2009 (3660) bedeutet dies im Berichtsjahr einen Anstieg der Erledigungen um 5,6 % (+205) [s. *Tabelle 2*].

Am 31.12.2010 waren **999** Akten (drei Akten aus dem Jahre 2006, 49 Akten aus dem Jahre 2009 und 947 Akten aus dem Jahre 2010) unerledigt. Damit haben die Ende 2010 unerledigten Akten gegenüber den Ende 2009 offenen Akten (1255) um 20,4 % (-256) abgenommen [s. *Tabelle 3*]. Damit ist es nun seit Längerem wieder gelungen, die Zahl der offenen Akten unter 1000 Stück zu drücken.

Von den **3609** Akten des Berichtsjahres entfielen insgesamt **186** (5,15 %) auf die Kammern des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol, die restlichen **3423** Akten entfielen auf die nach der Geschäftsverteilung jeweils zuständigen Einzelmitglieder.

Im Berichtsjahr wurden **1735** öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt; bei 176 Verhandlungen hat es sich um fortgesetzte mündliche Verhandlungen gehandelt. Damit ist die Anzahl der mündlichen Verhandlungen im Vergleich zum Jahr 2009 (1571) um 10,44 % (+ 164) gestiegen [s. *Tabelle 4*].

Dabei waren im Berichtsjahr 72 mündliche Verhandlungen von einer Kammer durchzuführen; von den Einzelmitgliedern wurden 1663 Verhandlungen durchgeführt.

Festzuhalten ist abschließend, dass bei einem Vergleich der Aktenbelastung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol mit der Aktenbelastung der Mitglieder der Verwaltungssenate in den anderen Bundesländern die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol nach wie vor an der Spitze zu finden sind.

10. ART DER ERLEDIGUNG:

Abweisung der Berufung	34,43 %
Zurückweisung der Berufung	6,49 %
Nichtbehandlung der Berufung (z.B. Zurückziehung, Weiterleitung)	8,12 %
Stattgebung der Berufung durch Herabsetzung der Strafe	25,85 %
Stattgebung der Berufung durch Behebung des Bescheides	25,11 %

[s. *Tabelle 5*]

11. ENTSCHEIDUNGEN DER HÖCHSTGERICHTE:

Im Jahre 2010 langten beim Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol **156 Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes** ein.

Dabei wurden vom Verwaltungsgerichtshof 34 Beschwerden als unbegründet abgewiesen, 90 mal wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. In acht Fällen kam es zur Einstellung des Verfahrens oder zur Zurückweisung der Beschwerde, in fünf Fällen wurde die Beschwerde für gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt.

In zwei Fällen kam es zu einer teilweisen Behebung und zu einer teilweisen Abweisung der Beschwerde, 17 mal wurde der angefochtene Bescheid durch den Verwaltungsgerichtshof behoben.

Im Berichtsjahr sind **49 Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes** zu Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol eingelangt.

Dabei wurde in 32 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und diese an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten, in 10 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. In einem Fall wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In sechs Fällen wurde der angefochtene Bescheid behoben, wobei in drei Fällen ein Gesetzesprüfungsverfahren vorausgegangen war.

12. BEHÖRDENAUFWAND:

Zeugengebühren:

An 236 Zeugen wurden im Jahre 2010 Zeugengebühren im Gesamtbetrag von € 11.488,60 ausbezahlt. Dabei wurden in zehn Fällen Zeugengebühren in der Höhe von insgesamt € 710,10 durch die zuständige „Kostenbeamtin“ schriftlich bekannt gegeben (§ 51b Z 2 AVG). In keinem einzigen Fall musste eine bescheidmäßige Festsetzung der Zeugengebühr erfolgen.

Sachverständigengebühren:

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vor allem die kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen der Abteilung Verkehrsrecht - Technischer Bereich sowie die medizinischen Amtssachverständigen der Landessanitätsabteilung herangezogen (§ 52 Abs 1 AVG).

In vier Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen (§ 52 Abs 2 AVG), wobei Sachverständigengebühren in Höhe von € 809,60 angefallen sind.

In 35 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschgebühren von insgesamt € 3.141,04 zur Auszahlung gebracht wurden.

13. JUDIKATURDOKUMENTATION:

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol wurde weiter ausgebaut. Zum einen wurden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und archiviert. Zum anderen wurden insbesondere jene Entscheidungen, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift bzw. darüber hinaus von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol wurden auch in der „Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate“ (UVS-aktuell) veröffentlicht.

14. KONTAKTE ZU DEN ANDEREN UVS IN DEN LÄNDERN:

Im Jahre 2010 fanden zwei Konferenzen der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate statt, wobei im Berichtsjahr Burgenland den Vorsitz in diesen Konferenzen führte.

Schwerpunkte der Beratungen waren neben einem allgemeinen Erfahrungsaustausch Fragen der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungssenaten sowie einzelne spezielle Fachfragen.

15. AUS- UND FORTBILDUNG:

Die meisten Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol haben wieder an Veranstaltungen im Bereich der internen und externen Fortbildung teilgenommen und sind dort auch als Referentinnen und Referenten aufgetreten.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Fachseminare zum Vergaberecht, zum Fremdenpolizeigesetz, zum Führerscheingesetz und zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht.

16. SONSTIGES:

Auf Grund der Novellierung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 (LGBL. Nr. 60/2009) und der damit verbundenen Einführung eines sogenannten Interessentenmodells anstelle des bisherigen Erfordernisses der Selbstbewirtschaftung im Bereich des landwirtschaftlichen Grundverkehrs hat so mancher Experte einen erheblichen Rückgang der Anzahl der (administrativen) Berufungsverfahren prognostiziert. Dieser Rückgang der Berufungsverfahren ist allerdings nur bedingt eingetreten. Waren es im Jahr 2008 noch 160 Berufungsfälle (Quelle: Bericht zur Lage des Grundverkehrs in Tirol 2008), so hat die Anzahl der neuen Berufungsfälle im Jahr 2010 immer noch 137 betragen.

Im Berichtsjahr wurden auch bereits einige grundlegende Entscheidungen zum „neuen“ Tiroler Grundverkehrsgesetz getroffen.

Weiters wurden vermehrt Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit dem im Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 verankerten Freizeitwohnsitzverbot durchgeführt. Die diesbezüglichen Berufungsverfahren gestalten sich - insbesondere was die Feststellung des Sachverhaltes anbelangt - als äußerst aufwendig und schwierig.

Beim Unabhängigen Verwaltungssenat waren schließlich drei Berufungsverfahren betreffend Entschädigungen nach § 70 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 (TROG 2006) anhängig. In zwei Fällen wurde Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. In seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 2010, B 12/10 u. B 404/10, hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass er die vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 70 TROG 2006 nicht teilt und die erhobenen Beschwerden abgewiesen.

Anlagen: Tabellen



Arbeitsanfall

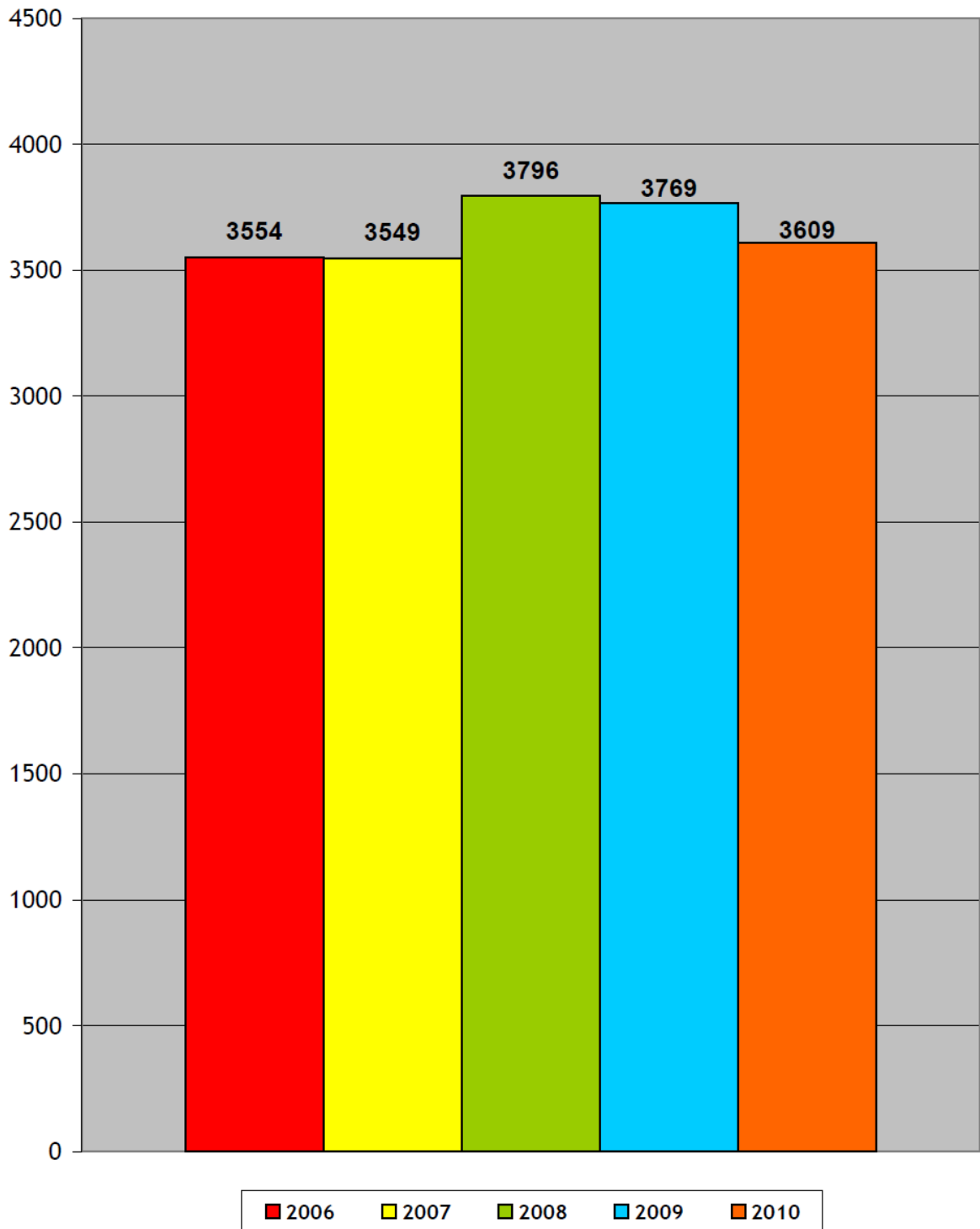


Tabelle 1

Aktenerledigung

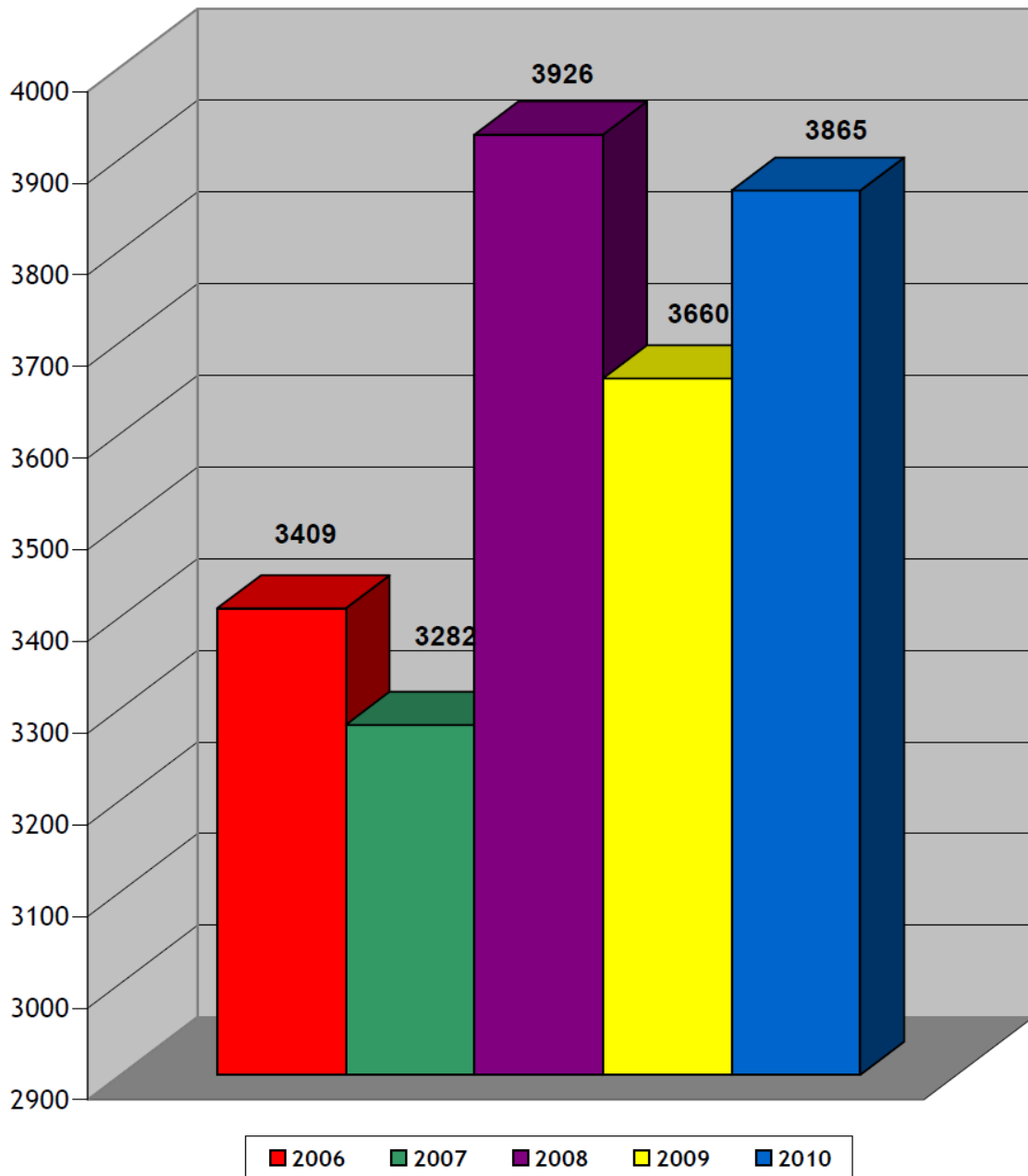


Tabelle 2

Aktenrückstand (offene Akten)

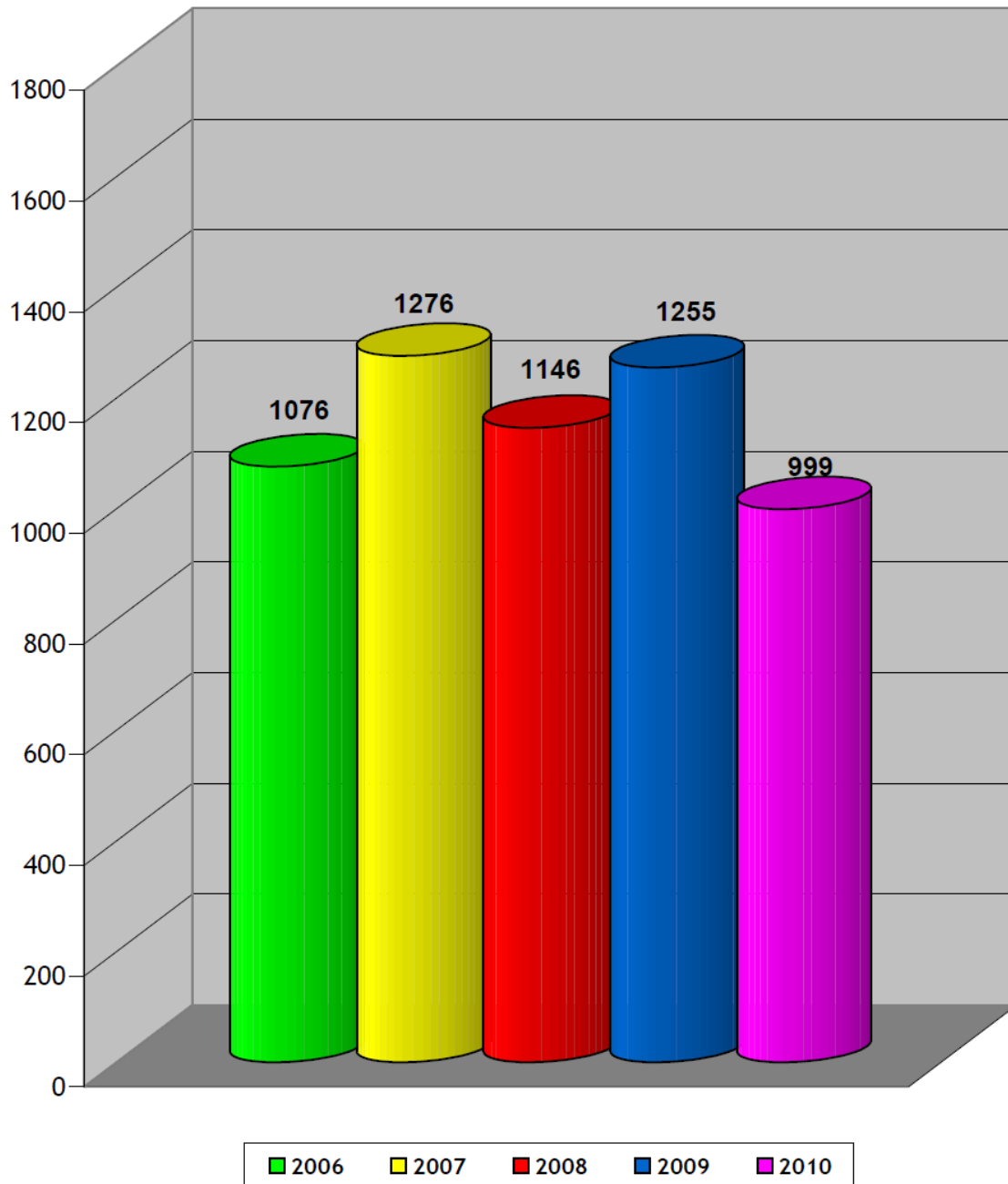


Tabelle 3

Mündliche Verhandlungen

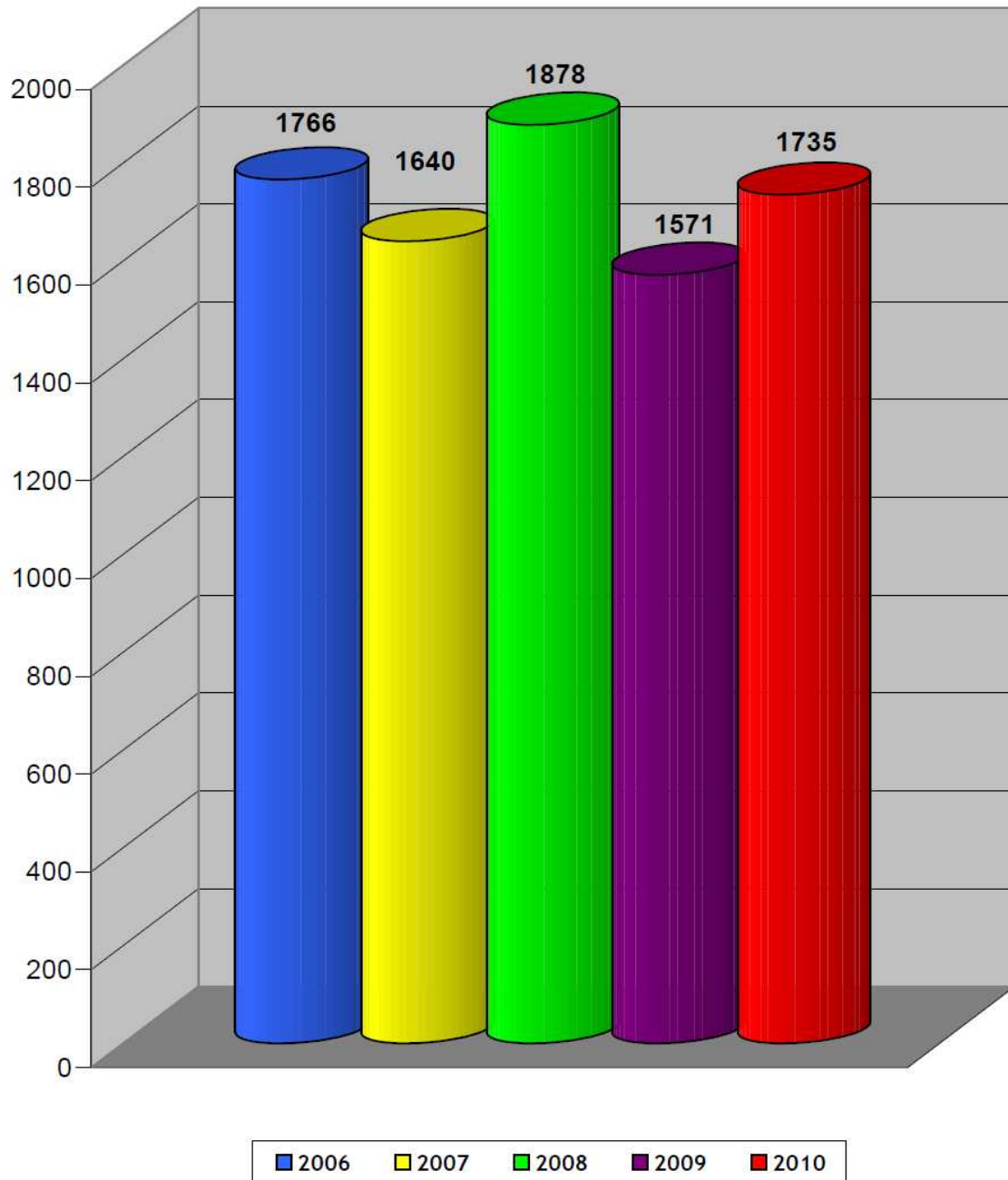
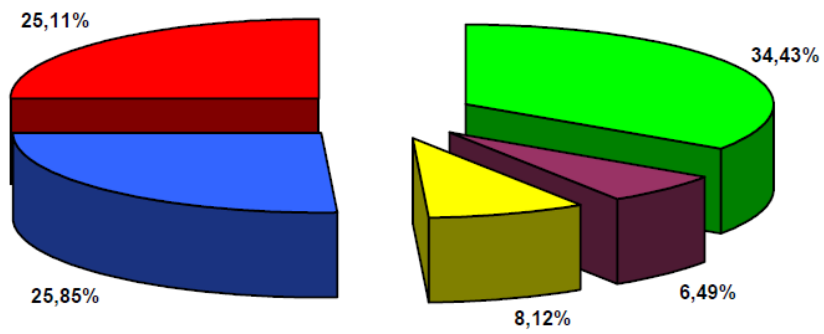


Tabelle 4

Art der Erledigung



■ Abweisung	■ Zurückweisung	■ Nichtbehandlung
■ Herabsetzung	■ Behebung	

Tabelle 5